

PRÄSIDENTENKONFERENZ DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICH

Wien I, Löwelstraße 12

Postfach 124 1014 Wien

Telefon 63 07 41, 63 77 31 Fernschreiber 13/5451

A. Z.: **S - 285/Sch**

Es wird ersucht, bei **Antwortschreiben** das
Aktenzeichen anzugeben.

Betreff:

Zum Schreiben vom

A. Z.:

Wien, am **27. März 1985**

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

ZL	18	ENTWURF
		GE/19 85
Datum:	2. APR. 1985	
Verteilt:	9. APR. 1985	<i>Franzen</i>

St. Bauer

Betreff: Entwurf einer 8. Schulorganisationsgesetz-Novelle

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreich beeckt sich, dem Präsidium des Nationalrates die beiliegenden 25 Abschriften ihrer Stellungnahme zum Entwurf einer 8. Schulorganisationsgesetz-Novelle mit der Bitte um Kenntnisnahme zu überreichen.

25 Beilagen

Für den Generalsekretär:

H. Schleicher

**PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICH**

ABSCHRIFT

27. März 1985

Wien, am
Wien I, Löwelstraße 12, Postfach 124 1014 Wien
Telefon 63 07 41, 63 77 31, Fernschreiber 13/5451

A. Z.: S - 285/Sch

Zum Schreiben vom 31. Jänner 1985

Zur Zahl 12.690/3-III/2/85

An das
Bundesministerium für Unterricht,
Kunst und Sport
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Betreff: Entwurf einer 8. Schulorganisationsgesetz-Novelle

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beeckt sich, zum vorgelegten Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wird (8. Schulorganisationsgesetz-Novelle), wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Präsidentenkonferenz stimmt dem vorgeschlagenen Gesetzentwurf grundsätzlich zu, da die Herabsetzung der Schülerhöchstzahlen und die Bestimmungen bezüglich der Errichtung von Leistungsgruppen vor allem den kleineren Hauptschulen im ländlichen Bereich zugute kommen und daher von großer bildungspolitischer Bedeutung sind. Positiv werden auch die stärkeren Berücksichtigungen der behinderten Kinder empfunden.

Einzelne der vorgeschlagenen Bestimmungen werfen auch Probleme auf. Darüber hinaus hält die Präsidentenkonferenz einige Ergänzungen des Gesetzentwurfes für notwendig.

Zu einzelnen Bestimmungen des Artikels I wird folgendes bemerkt:

Zu Z. 2 (§ 8a Abs. 3):

Nach dem Entwurf dieser Grundsatzbestimmung darf die Mindestzahl für den Förderunterricht gemäß § 8 lit. f sublit. aa acht, jene für den Förderunterricht gemäß § 8 lit. f sublit. cc

- 2 -

sechs nicht unterschreiten und zwölf nicht überschreiten. Die vorgeschlagene Herabsetzung für den Förderunterricht beschränkt sich also auf die Pflichtgegenstände, die leistungsdifferenziert geführt werden, für Schüler, die auf den Übertritt in eine höhere Leistungsgruppe vorbereitet werden sollen und für Schüler, deren Übertritt in eine niedrigere Leistungsgruppe verhindert werden soll. Ausgeschlossen von dieser Herabsetzung wäre der Förderunterricht für Schüler in anderen Pflichtgegenständen, die die Anforderungen in wesentlichen Bereichen nur mangelhaft erfüllen oder wegen eines Schulwechsels Umstellungsschwierigkeiten haben (§ 8 lit. f sublit. aa).

Die Präsidentenkonferenz schlägt vor, daß die Mindestzahl sowohl für den Förderunterricht gemäß § 8 lit. f sublit. aa als auch für den Förderunterricht gemäß § 8 lit. f sublit. cc sechs nicht unterschreiten und zwölf nicht überschreiten darf. Außerdem sollte in den § 8a eine Bestimmung aufgenommen werden, die es ermöglicht, im Bedarfsfalle bei der Durchführung des Förderunterrichtes Schüler für beide Arten des Förderunterrichtes in einer Gruppe zusammenzufassen.

Zur Begründung sei besonders auf die Situation an kleinen Hauptschulen verwiesen. Dort wird es kaum möglich sein, Schülern, für die die entsprechende Förderbedürftigkeit festgestellt wurde, einen Förderunterricht nach § 8 lit. f sublit. aa anzubieten, weil die Mindestzahl 8 in einer Klasse nicht erreicht werden wird. Eine schulstufenübergreifende Zusammenfassung von Schülern für diesen Förderunterricht ist aus organisatorischen Gründen schwer durchführbar und auch pädagogisch fragwürdig. Es bietet sich also an, bei der Durchführung des Förderunterrichtes die Schüler für den Förderunterricht nach sublit. aa mit denen für den Förderunterricht nach sublit. cc zusammenzufassen. Deshalb sollten die Landesgesetzgeber grundsätzlich auch ermächtigt werden, für beide Arten des Förderunterrichtes die gleiche Mindestzahl - nämlich sechs - festzulegen.

- 3 -

Zu Z. 3 (§ 21 Abs. 1 und 2):

Die Herabsetzung der Klassenschülerzahl an der **Hauptschule** von bisher 33 auf 30 in Abs. 1 wird begrüßt, ebenso die in Abs. 2 im Interesse der Kinder in kleineren **Hauptschulen** vorgesehene Herabsetzung der Mindestzahl der Schülergruppe von 15 auf 10 auf einer **Schulstufe** einer bestimmten Schule.

Zu Z. 4 (§ 27 Abs. 1 und 2):

Die Herabsetzung der Klassenschülerzahl in bestimmten **Sonderschulen** wird ebenfalls begrüßt. Zu Abs. 1 letzter Satz wird ergänzend eine Klassenschülerzahl 15 (statt 16) vorgeschlagen. Die bisherigen Regelungen bezüglich der Zahl der Schüler in einer Klasse in einer **sonstigen Sonderschule** stellten jeweils darauf ab, daß für die **sonstigen Sonderschulen** eine Klassenschülerhöchstzahl von 50 % im Verhältnis zu **Volks- und Hauptschulen** vorgesehen war. An dieser Grundlinie sollte festgehalten werden. Dieser Ergänzungsvorschlag wäre leicht verkraftbar, weil die Regelung ohnehin nur für eine kleine Anzahl von Schulen Geltung haben wird.

Hingewiesen sei noch darauf, daß in der Textgegenüberstellung § 27 Abs. 1 fehlt!

Zu Z. 6 (§ 33 Abs. 1):

Die Herabsetzung der Klassenschülerzahl am **Polytechnischen Lehrgang** analog der **Hauptschule** wird ebenfalls begrüßt. Gleiches gilt für die Ziffern 7 und 8.

Zu Z. 9 (§ 39 Abs. 2):

Die Einführung des Gegenstandes "Informatik" in der 5. Schulstufe der **AHS** hat sehr wohl ihre Bedeutung. Richtig wird im Vorblatt zu den Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf ausgeführt, daß die grundlegenden Kenntnisse im Bereich der Informatik nach dem derzeitigen Stand der Entwicklung als ein Teil der **Allgemeinbildung** zu betrachten sind. Es ergeben sich in diesem Zusammenhang jedoch einige wichtige Probleme: Der

- 4 -

vorgeschlagene Weg, nämlich eine Umschichtung der dadurch gegebenen zusätzlichen Wochenstunden auf die höheren Klassen (6. bis 8. Klasse) führt zu einer weiteren Mehrbelastung der Schüler. Wenn dadurch die Gesamtwochenstundenzahl je Klasse zwischen 35 und 38 Stunden beträgt und zu diesen Stunden noch die Lernzeit, die Hausübungszeit und private Aktivitäten auf Grund spezieller Begabungen (z.B. Musikunterricht) dazuge rechnet werden, stellt das Gesamtstundenausmaß eine besorgnis erregende Überbelastung der Schüler dar (45 bis 50 Wochenstunden). Die Einführung des Gegenstandes "Informatik" verlangt daher die gleichzeitige Reduzierung in anderen Gegenständen.

Weiter ist die Einführung in Form einer verbindlichen Übung, also ohne Benutzung der Schüler, problematisch. Es soll lediglich die Teilnahme an der Übung vermerkt werden. Wenn Informatik ein wesentlicher Bestandteil der Allgemeinbildung ist, wäre die Abschwächung der Bedeutung dieses Gegenstandes durch den Verzicht auf Beurteilung der Schüler unverständlich. Leider ist ja die Schule derzeit (noch) nicht in der Lage, eine Motivierung der Schüler allein durch den Inhalt eines Gegenstandes zu erreichen. Das gelegentlich vorgebrachte Argument der sozialen Chancengleichheit durch die außerschulischen Möglichkeiten zur Übung an EDV-Geräten ist nicht stichhäftig, weil es sich bei dem zweistündigen Informatik-Unterricht in der 5. Klasse nur um die Erarbeitung der allerwesentlichsten Grundlagen des Faches handeln kann. Fraglich ist in diesem Zusammenhang auch, ob die Lehrer auf Grund ihrer kurzen Ausbildung bei dem in Aussicht genommenen Einführungstermin des Gegenstandes Informatik nicht teilweise noch überfordert sind.

Zu Z. 11 (§ 43):

Die Herabsetzung der Klassenschülerzahl an der Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schulen von 33 auf 30 wird ebenfalls begrüßt. Allerdings besteht kein pädagogischer Grund dafür, die neue Schülerzahl 30 auf die Unterstufe zu beschränken. Insbesondere wäre eine solche Einschränkung eine wesentliche Benachteiligung der Oberstufenrealgymnasien. Sie haben auf Grund der Nahtstellenproblematik gerade in den 5. Klassen eine be-

- 5 -

sonders schwierige Assimilationsarbeit zu leisten. Gerade hier könnte durch Senkung der Klassenschülerzahl auf 30 die Problematik wesentlich gemildert werden. Die Präsidentenkonferenz schlägt deshalb vor, den Gesetzentwurf dahingehend zu ändern, daß bereits § 43 Abs. 1 die Klassenschülerzahl an den allgemeinbildenden höheren Schulen mit 30 nach oben begrenzt. Im Rahmen einer für den Landesschulrat vorzusehenden Verordnungsermächtigung sollte aus besonderen Gründen ein Abweichen ermöglicht werden.

Die Bestimmung, daß die Klassenschülerzahl an der Unterstufe der AHS 20 nicht unterschreiten soll, könnte eine Verschlechterung im Vergleich zur derzeitigen Lage darstellen. Im Sicherstellungserlaß Seite 4 (1.1.1.4) ist nämlich für die provisorische Lehrfächerverteilung 1985/86 die Regelung getroffen, daß Parallelklassen nur dann zusammengelegt werden sollen, wenn die gemeinsame Schülerzahl unter 28 sinkt. Das heißt also, daß auch Parallelklassen mit jeweils 14 Schülern geführt werden könnten.

Es wird vorgeschlagen, § 43 Abs. 2 bzw. Abs. 1 dahingehend zu ändern, daß statt der Zahl 20 als niedrigste Klassenschülerzahl die Richtlinien des zitierten Sicherstellungserlasses als Ergänzung aufgenommen werden:

Parallelklassen sollten von einem Schuljahr zum anderen nicht mehr zusammengelegt werden, wenn 2 Parallelklassen weniger als 36 Schüler, 3 weniger als 72 Schüler, 4 weniger als 108 Schüler, 5 weniger als 144 Schüler, 6 weniger als 180 Schüler aufweisen, doch ist ein Absinken der Klassenschülerzahl unter 28 Schüler bei zwei Parallelklassen, unter 42 Schüler bei 3, unter 56 Schüler bei 4, unter 70 Schüler bei 5 und unter 86 Schüler bei 6 Parallelklassen zu vermeiden. In keinem Fall darf jedoch die Schülerzahl unter 10 Schüler einer Klasse absinken.

Die Klassenschülerzahlen für die Schulen für Berufstätige wurden in das Schulorganisationsgesetz 1962 versehentlich nicht aufgenommen, auch nicht in die späteren Novellen. Auch

in der 7. SCHOG-Novelle 1982 scheiterte ihre Aufnahme an der allgemeinen vorläufigen Vertagung einer Senkung der Höchstzahlen an den höheren Schulen. Da in der 8. SCHOG-Novelle im § 43 die Klassenschülerhöchstzahlen für die AHS-Unterstufe geändert werden sollen, wird vorgeschlagen, dieses offene Problem der schulorganisationsgesetzlichen Fundierung der bestehenden Klassenschülerhöchstzahlen zu bereinigen.

§ 43 wäre demnach durch einen Absatz folgenden Inhaltes zu ergänzen: An den Sonderformen der allgemeinbildenden höheren Schulen (§ 37) darf die Zahl der Schüler in den ersten Semestern 30 nicht übersteigen. In allen übrigen Semestern darf die Zahl der Schüler 25 nicht übersteigen. (Das ist die derzeitige Regelung nach dem vorläufigen Organisationsstatut der AHS für Berufstätige). Parallelklassen müssen von einem auf das andere Schuljahr nicht mehr zusammengelegt werden, wenn 2 Parallelklassen wenigstens 26 Schüler aufweisen, 3 Parallelklassen 42, 4 Parallelklassen 56 und 5 Parallelklassen 70 Schüler.

Im 9. Halbjahrslehrgang erfolgt keine Zusammenlegung, wenn die Klassen im Durchschnitt nicht weniger als 10 Schüler aufweisen (= derzeitige Regelung nach dem Sicherstellungs-erlaß).

Zur Klassenschülerzahl sei noch bemerkt, daß die Einhaltung der Bestimmungen aber auch gesichert werden müßte und nicht, so wie derzeit üblich, auf Grund des großen Andranges in die allgemeinbildenden höheren Schulen eine Überschreitung bis 39 Schüler (statt derzeit 36) geduldet wird.

Weiters sollte entsprechend dieser Regelung auch die Teilungszahl im Fremdsprachenunterricht abgesenkt werden.

Zu Z. 23 (§ 131c):

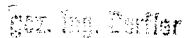
Für die Absolventen der Bildungsanstalten für Arbeitslehre-rinnen soll hiemit ein Vorbereitungslehrgang angeboten werden, um diesen Absolventen das Studium an der Pädagogischen

- 7 -

Akademie zur Erwerbung einer umfassenden Lehrbefähigung für Volksschulen, Hauptschulen, Polytechnische Lehrgänge oder Sonderschulen zu ermöglichen. Zur Begründung wird darauf verwiesen, daß derzeit ein Überangebot an Absolventen der Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen bestehe, wobei erschwerend sei, daß die Absolventen dieser Anstalten im Hinblick auf ihre Lehrbefähigung nur mit wenig Unterrichtsstunden an den einzelnen Schulen eingesetzt werden können. Wenn auch dieser geplante zweisemestrige Vorbereitungslehrgang zweifellos für manche Absolventen von Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen sich positiv auswirken wird, so wird die Realisierung des Vorschlages insgesamt zweifellos zu einer Verschärfung des Überangebotes an Volksschullehrern und Hauptschullehrern führen. Hier muß entsprechend abgewogen und umsichtig vorgegangen werden.

25 Abschriften dieser Stellungnahme werden gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Der Präsident:

Dr. Ing. P. Pfeiffer

Der Generalsekretär:

Dr. K. Kainz

